

TOP 4: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes. Er ist mit der Durchführung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Das Rettungsdienstgesetz (RettDG) in der Fassung vom 22. April 1991 (GVBl. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 30), BS 2128-1, enthält in § 7 RettDG die organisatorischen Bestimmungen für die Integrierten Leitstellen. Nach § 7 Absatz 3 Nr. 1 hat sie die Aufgabe, die europaeinheitlichen Notrufnummer 112 sowie sonstige nichtpolizeiliche Notrufe entgegenzunehmen. Durch Artikel 4 Abs. 8 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) werden die Mitgliedstaaten unter anderem dazu verpflichtet zu gewährleisten, dass die Beantwortung von Notrufen an die einheitliche europäische Notfallrufnummer 112 „im Einklang mit den spezifischen Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Anhang I Abschnitt V“ erfolgt.

Die landesweite Einführung des Telenotarztes erfordert gesetzliche Regelungen zur Planung, Übertragung und Finanzierung.